

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1006 - 1007

Aeußere Form der auf Grund von § 11 des Gesetzes vom 11 März 1850 erlassenen Polizeiverordnungen.

Begriff des mäßigen Versehens nach A.L.R. 1. 3 §§ 18, 20, 22.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 91.

Außere Form der auf Grund von § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassenen Polizeiverordnungen. Begriff des mäßigen Verschens nach A.L.R. I. 3 §§ 18, 20, 22.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 13. Januar 1886 in Sachen R., Klägers, wider P., Beklagten. V. 340/85.)

Auf die Revision des Klägers ist das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Hamm aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger ist durch die mit einer Schutzvorrichtung nicht versehenen Räder einer Handdreschmaschine, bei welcher der Beklagte ihn beschäftigt hatte, die linke Hand verstümmelt.

Er beansprucht Ersatz für verlorenen Arbeitsverdienst und beruft sich auf A.L.R. I. 6 § 26, weil nach einer Verordnung der Regierung in Arnberg vom 2. Januar 1863 die Räder der Maschine durch eine Schutzvorrichtung hätten verdeckt sein müssen.

Der Berufungsrichter hält die bezeichnete Vorschrift für unanwendbar, weil diese Regierungsverordnung als ein giltiges Polizeigesetz nicht anzusehen sei.

Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff ist nicht begründet.

Der § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (S.-S. S. 265) bestimmt:

„Die Bezirksregierungen sind befugt, giltige Polizeivorschriften zu erlassen und Geldstrafen bis 10 Thaler anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Giltigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.“

Demgemäß schreibt die Zirkularverfügung des Ministers des Innern vom 6. Juni 1850 (Ministerialblatt für innere Verwaltung von 1850, S. 176) wörtlich vor:

„In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes (wie oben) bestimme ich, daß zur Giltigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirksregierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) der Erlaß muß ausdrücklich auf § 11 des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizeireglement bezeichnet sein;

2) die Verkündung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.“

Die hier in Frage stehende Regierungsverordnung entspricht nun aber dem erstbezeichneten Erforderniß insofern nicht, als sie statt sich in der angegebenen Weise selbst zu bezeichnen, nur die Ueberschrift trägt:

„Bekanntmachung der Königlichen Regierung. Polizeiliche Vorschriften beim Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen.“

Hierdurch kann indeß jenes formelle Erforderniß nicht als ersetzt angesehen werden.

In demselben Sinne spricht sich bereits das Urtheil des vor- maligen preußischen Ober-Tribunals vom 14. November 1872 (mit- getheilt von Oppenhoff Rechtsprechung 2c. Bd. 13 S. 593 ff., S. 595, 596 daselbst) folgendermaßen aus:

„Weiter ist nun in dem gedachten Reskript die Art und Weise dieser Bezeichnung vorgeschrieben, indem dieselbe in der Be- nennung:

„polizeiliche Vorschrift, Polizeiverordnung oder Polizei- reglement“

bestehen soll. Schon der Umstand, daß die Zulässigkeit einer an- deren ähnlichen Bezeichnung weder erwähnt, noch — angedeutet, ist, berechtigt zu der Annahme, da es sich lediglich um eine for- melle Vorschrift handelt, daß eine solche hat ausgeschlossen werden sollen.

Dann aber hat die ministerielle Bestimmung, indem sie die ver- schiedenen Arten, wie sich derartige Erlasse in ihrer äußeren Form zu charakterisiren pflegen, berücksichtigt und drei derselben als statthaft und ausreichend erachtet hat, zu erkennen gegeben, daß nur in dieser Weise eine gültige Bezeichnung erfolgen könne.“

Das in Gruchot's Beiträgen 2c. Bd. 27 S. 1108 ff. mitge- theilte Urtheil des Fünften Civilsenats des Reichsgerichts ist aus gleichen Gründen dieser Auffassung beigetreten (vergl. S. 1113 da- selbst); es muß an derselben festgehalten werden.

Die gedachte ministerielle Bestimmung ist hiernach ebensowenig wie das Gesetz vom 11. März 1850 von dem Berufungsrichter verletzt.

Es fragt sich daher nur noch, ob seine Annahme, daß dem Beklagten kein Versehen, daß dagegen dem Kläger ein eigenes grobes Versehen zur Last falle, auf Rechtsverletzung beruht.